



An die
Vorsitzende des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Susanne Herold, MdL

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3891

Kiel, 21. März 2012

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Frau Staatssekretärin Dr. Andreßen hatte in der 33. Sitzung des Bildungsausschusses am 1. Dezember 2011 zugesagt, die Fragen der Fraktion DIE LINKE zum Thema „Für eine erleichterte Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen, Bildungs- und Berufsabschlüssen“ (Umdruck 17/3133) schriftlich zu beantworten.

Vorbemerkung:

Wenn nachfolgend der Begriff „Anerkennung“ verwendet wird, handelt es sich um die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Qualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen.

1. In welchen Bereichen sieht die Landesregierung Nachbesserungsbedarf?

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BFQG) wird am 1. April 2012 in Kraft treten. Jetzt kommt es darauf an, das Gesetz umzusetzen und Erfahrungen zu sammeln. Die Landesregierung hat dem Gesetz im Bundesrat zugestimmt. Die Frage des Nachbesserungsbedarfs stellt sich zurzeit nicht.

2. Welche Maßnahmen wurden bisher im Hinblick auf Nachqualifizierungsmaßnahmen ergriffen? Gibt es konkrete Planungs- und Handlungskonzepte zur Umsetzung?

Das Thema Nachqualifizierungsmaßnahmen ist in den vorbereitenden Gremien diskutiert worden. Um auszuschließen, dass diesbezüglich durch öffentliche Förderung von Ausländern eine Diskriminierung von Inländern erfolgt, ist nicht beabsichtigt, Rechtsansprüche auf Nachqualifizierungsmaßnahmen für Ausländer einzuführen, sondern auf bereits vorhandene Programme zurückzugreifen.

Die Bundesregierung will sich nach einer vor dem Bundesrat abgegebenen Protokollerklärung dafür einsetzen, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Beratungsstruktur und ihre Maßnahmen stärker auf die Bedarfe der Nachqualifizierung ausrichtet. Gerechnet wird mit zunächst 25.000 Fällen jährlich.

Für reglementierte Berufe gibt es entsprechend den Regelungen im Rahmen der EU-Anerkennungs-Richtlinie einen Rechtsanspruch auf Anpassungsmaßnahmen, die Kosten sind dann von den Antragstellenden zu tragen.

3. Inwieweit wurden die für die Nachqualifizierung zuständigen VertreterInnen in die Planung einbezogen?

Die für die Nachqualifizierung zuständigen Gruppen wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene eingebunden.

4. Inwieweit wurden Verbände und Gewerkschaften in die Planungen zur Umsetzung des Gesetzes einbezogen?

Die zuständigen Stellen in Schleswig-Holstein wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene von ihren Dachorganisationen eingebunden. Es gibt eine interministerielle Arbeitsgruppe, die sich mit den Auswirkungen des BFQG auf das Landesrecht und seiner Umsetzung befasst.

5. Wann und wie werden die mit dem Gesetz verbundenen Neuerungen umgesetzt, mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für das Land Schleswig-Holstein?

Die Vollzugsregelungen des Gesetzes sind mit Blick auf das Inkrafttreten am 1. April 2012 umzusetzen.

Für die Umsetzung der mit dem Gesetz verbundenen Neuerungen haben die Länder und der Bund eine Arbeitsgruppe gebildet, die für eine koordinierte und einheitliche Umsetzung sorgen soll. Anwendungshinweise und Musterbescheide werden zur Zeit erarbeitet.

Die Erarbeitung der landesspezifischen Regelungen wird in 2012 erfolgen. Hierfür bedarf es eines Gesetzgebungsverfahrens und einer Anpassung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung (BBiGZustVO). Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ministerpräsidentenkonferenz wird auch hinsichtlich der Länderregelungen weitgehende Bundeseinheitlichkeit angestrebt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Anerkennung“ hat dafür ein Mustergesetz erarbeitet, das den Ländern als einheitliche Vorlage dient.

Das Gesetzgebungsverfahren wird in der neuen Legislaturperiode zügig eingeleitet werden. Für das gesamte Verfahren rechnen wir einschließlich der Abstimmung mit den anderen Bundesländern und der öffentlichen Anhörung etwa acht bis zehn Monate.

Verlässliche Kostenschätzungen sind erst möglich, wenn Erfahrungen hinsichtlich der Anzahl der auf der Grundlage des BFQG initiierten Anerkennungsverfahren vorliegen.

6. Wie wird man künftig mit der Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen umgehen?

Für Hochschulabschlüsse, die zu reglementierten Berufen hinführen, z. B. Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gilt das bisher schon bekannte Verfahren im Rahmen der EU-Anerkennungs-Richtlinie. Die Bewertung wird in diesen Fällen unter Einbindung der für das jeweilige Anerkennungsziel unmittelbar zuständigen Behörde bzw. Institution durch die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) vorgenommen.

Für Hochschulabschlüsse, die zu nicht reglementierten Berufen führen, ist die ZAB durch Länderbeschluss bereits seit Januar 2010 beauftragt worden, die Zeugnisse zu bewerten.

7. Mit welchen Gebühren rechnet das Ministerium für Anerkennung und Nachqualifizierungsmaßnahmen?

Bundeseinheitliche Gebühren kann es nicht geben. Gebühren sind auf der Grundlage tatsächlich entstehender Kosten nach Aufwand festzulegen. Die Gebührenhöhe für Anerkennungen wird von den zuständigen Stellen in eigener Verantwortung auf der Grundlage der jeweiligen Kalkulation entschieden.

Die Gebühren können, soweit dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist und die Anspruchsvoraussetzungen (SGB II oder III) vorliegen, durch die Agenturen für Arbeit oder die Träger der Grundsicherung übernommen werden.

Gebühren bzw. Kosten für Nachqualifizierungsmaßnahmen lassen sich nur anhand des individuellen Qualifizierungsbedarfs ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


Jost de Jager